

Bericht des Gemeinderats

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller) vom 18. September 2008: Griffige Sanktionen in der Sozialhilfe (08.000312)

In der Stadtratssitzung vom 23. April 2009 wurde das folgende Postulat Fraktion FDP erheblich erklärt:

An seiner Sitzung vom 4. September 2008 hat der Berner Stadtrat den Bericht „Sozialmissbrauch in der Stadt Bern“ des Ausschusses Sozialhilfe an die Kommission für Soziales, Bildung und Sport (SBK) vom 20. Juni 2008 zustimmend zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht empfiehlt der Ausschuss in Empfehlung E3, sowohl beim Grundbedarf als auch bei den „Situationsbedingten Leistungen“ abgestufte, griffige Sanktionen bei Fehlverhalten von Sozialhilfebezüglern zu ermöglichen, so dass nicht nur eine maximale Kürzung von lediglich 15% und dies nur bezogen auf den Grundbedarf möglich ist, sondern weitergehende Kürzungsmöglichkeiten, bezogen auf den Gesamtbetrag (Grundbedarf, Zulagen, „situationsbedingte Leistungen“). Die bisherigen Kürzungsmöglichkeiten sind so gut wie wirkungslos (bei einer Familie mit über Fr. 6000.00 steuer- und sozialabgabenfreien Sozialleistungen beträgt die Sanktionsmöglichkeit bei einem renitenten Familienmitglied gerade mal gut Fr. 70.00 ...). Die bisherige Kürzungsmöglichkeit von 15% des Grundbedarfs-Betrages ist in den SKOS-Richtlinien als Empfehlung festgehalten und diese Richtlinien sind vom Kanton Bern für anwendbar erklärt worden.

Daher fordern wir den Gemeinderat auf, sich für griffige Sanktionsmöglichkeiten beim Kanton einzusetzen und dort seinen Einfluss für abgestufte Kürzungen von 25%, 50% und 75% auf dem Gesamtbetrag der Sozialhilfe (unter Vorbehalt der Nothilfe) geltend zu machen.

Bern, 18. September 2008

Postulat Fraktion FDP (Philippe Müller), Dolores Dana, Anastasia Falkner, Jacqueline Gafner Wasem, Thomas Balmer, Pascal Rub, Hans Peter Aeberhard, Bernhard Eicher, Mario Imhof, Christoph Zimmerli, Yves Seydoux, Ueli Haudenschild

Bericht des Gemeinderats

Das Recht auf staatliche Hilfe in Notlagen ist verfassungsmässig geschützt (Art. 12 Bundesverfassung, SR 101; Art. 29 Kantonsverfassung, BSG 101.1). Als Mindeststandard gewährleistet das Grundrecht, was für ein menschenwürdiges Dasein unabdingbar ist und von einer unwürdigen Betteexistenz zu bewahren vermag. Die elementarsten menschlichen Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach und grundlegende medizinische Versorgung sollen damit abgedeckt werden. Ein Eingriff in das von der Verfassung gewährleistete Existenzminimum ist aus rechtlichen Gründen undenkbar. Zulässig sind nur Kürzungen der Sozialhilfe, welche das verfassungsrechtliche Existenzminimum nicht tangieren.

Die öffentliche Sozialhilfe hat die Pflicht, subsidiär die materielle Existenz zu sichern. Kürzungen sind möglich, soweit sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Kürzungen dürfen jedoch nicht in das oben skizzierte verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum eingreifen.

Kürzungen in der Sozialhilfe haben zu berücksichtigen, dass die Sozialhilfe das unterste Netz im System der sozialen Sicherheit bildet. Während die vorgelagerten Systeme - oft Sozialversicherungszweige, z.B. die Arbeitslosenversicherung - in der Regel bedarfsunabhängige typisierte Versicherungsleistungen erbringen und im Kürzungsfall bei der auszufällenden Sanktion keine Rücksicht auf die Existenzsicherung zu nehmen brauchen (immerhin aber an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebunden sind), verfügt die Sozialhilfe wesensgemäss über einen sehr eingeschränkten Sanktionsspielraum. Was die Sozialhilfe kürzt, wird von keinem nachfolgenden System mehr ausgeglichen. Eine Kürzung hat daher zwingend das absolute Existenzminimum zu beachten.

Die SKOS-Richtlinien, welche im Kanton Bern verbindlich sind, sehen als maximalen Kürzungsumfang die Streichung situationsbedingter Leistungen und - darüber hinaus - die Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um höchstens 15 Prozent während eines Jahrs vor. Weitergehende Kürzungen bedeuten nach den SKOS-Richtlinien einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf Existenzsicherung. Kürzungen dürfen nur die fehlbare Person selber treffen. Nicht als Kürzung bezeichnet, von den ökonomischen Folgen aber vergleichbar, ist der Wegfall der Zulagen bei ungenügender Mitwirkung zur Integration.

Das Kürzungsbeispiel des Postulats ist nicht falsch, aber unvollständig, und muss aufgrund der obigen Ausführungen differenziert werden. Tatsächlich entsprechen Fr. 70.00 fünfzehn Prozent des Grundbedarfs einer Person eines 5-Personenhaushalts. Das Beispiel lässt aber ausser Acht, dass nicht nur der Grundbedarf gekürzt werden kann, sondern auch situationsbedingte Leistungen teilweise oder vollständig gestrichen werden können.

Wenn eine Sanktion auf mangelhafter Mitwirkung (z.B. ungenügende Arbeitsbemühungen) beruht, führt dies zu einem Wegfall der Zulage, sofern deren Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Für mangelhafte Mitwirkung gilt zudem das Folgende: Grundsätzlich führt eine Verletzung dieser Pflicht zu einer Kürzung der Sozialhilfe. Wird hingegen eine nach wie vor offene Arbeitsstelle, mit welcher ein existenzsicherndes Einkommen erzielt werden könnte, abgelehnt, kann dies zu einer vollständigen Einstellung der Sozialhilfe führen. Das Bundesgericht hat in einem Präzedenzfall die Einstellung der Sozialhilfe durch die Stadt Bern geschützt (Urteil 2P.147/2002 vom 4. März 2003).

Das Postulat fordert weitergehende Kürzungsmöglichkeiten, welche neben dem Grundbedarf auch Zulagen und situationsbedingte Leistungen (SIL) erfassen. Wie dargelegt, ist bereits heute möglich, dass „Kürzungen“ Zulagen und SIL zu erfassen. Der Gemeinderat vertritt aber dezidiert die Auffassung, dass Kürzungen nur die fehlbare(n) Person(en) selber treffen dürfen und z.B. nicht auch deren Kinder. Weil ca. ein Drittel der unterstützten Personen in der Stadt Bern Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre sind, ist dieser Aspekt von besonderer Bedeutung.

Die sozialpolitische Frage der betragsmässigen Ausgestaltung des absoluten Existenzminimums ist rechtlich und politisch noch nicht ausdiskutiert. Der Gemeinderat ist bereit, sich an den Diskussionen um den maximalen Kürzungsumfang zu beteiligen - vor dem Hintergrund, dass die Sozialhilfe das unterste Netz der sozialen Sicherheit bildet und das absolute, verfassungsrechtlich geschützte Existenzminimum respektiert werden muss. Er ist somit nicht bereit, Kürzungen zur Diskussion zu stellen oder gar zu vertreten, welche ins verfassungsrechtliche Existenzminimum eingreifen.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Folgen fürs Personal sind keine zu verzeichnen. Eine Reduktion der betragsmässigen Ausgestaltung des absoluten Existenzminimums würde zu einer nicht näher bezifferbaren Reduktion der Sozialhilfekosten führen.

Bern, 28. April 2010

Der Gemeinderat